

# JAZZCLUB AUGSBURG e. V.

Verein zur Förderung des Jazz im Raum Augsburg

## Vereinsatzung

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Musiker/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**JAZZCLUB AUGSBURG e.V. - Verein zur Förderung des Jazz im Raum Augsburg**“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

### § 2 Zweck

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke und Ziele des Vereins sind:
  - (a) Förderung des Jazz in allen seinen Stilrichtungen im öffentlichen Kulturleben, insbesondere im Raum Augsburg
  - (b) Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten und Unterstützungsleistungen bei der Entwicklung künstlerischer Plattformen und Projekten, Durchführung von Konzerten sowie von pädagogischen und wissenschaftlichen Maßnahmen im Bereich Jazz
  - (c) Nachwuchsförderung im Bereich Jazz
  - (d) Förderung der Kommunikation und Vernetzung zwischen Jazzmusikern und Jazzinteressierten; Verbreitung von Informationen über die lokale Jazzszene und Etablierung einer Schnittstelle zwischen Musikern, Veranstaltern, städtischen, regionalen und landesbezogenen Strukturen
  - (e) Interdisziplinäre Vernetzung verschiedener Kunstformen mit Jazz und jazzverwandter Musik
  - (f) Internationaler Austausch, insbesondere Vernetzung mit Partnerstädten der Stadt Augsburg im Bereich Jazz
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 4 Mitgliedsbeiträge, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Über Änderungen der Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (3/4) der Anwesenden.
2. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, ist das Mitglied, nach Absprache mit dem Vorstand, zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) aus der Mitgliederliste zu streichen; damit erlischt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Liquidation, durch Austritt (§5) oder durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6).

### § 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 30. November einem nach § 8 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zugehen.

### § 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden (Datum des Poststempels). Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbericht wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

### § 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der künstlerische Beirat.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des künstlerischen Beirats.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende dürfen keine ausübenden Musiker sein.
3. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer gewählt, die vom Vorstand nach Bedarf eingesetzt werden und die kein Stimmrecht besitzen.
5. Der Verein wird von jeweils zwei Vorständen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
7. Der Vorstand verleiht Personen, die sich um die Förderung des Jazz im Sinne des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Politische Mandatsträger und kommunale Wahlbeamte können nicht Mitglied des Vorstands sein.
9. Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand ist für die Vertretung des Vereins sowie alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - (d) Abschluss und Kündigung von Verträgen, Bankbürgschaften und Kredite bis 6000 €.
  - (e) Künstlerisch-programmatische Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins und von Veranstaltungen, an denen der Verein mitwirkt, in enger Absprache mit dem künstlerischen Beirat
10. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des künstlerischen Beirates für Veranstaltungen und Entscheidungen künstlerischer Belange.

## § 9 Künstlerischer Beirat

1. Die Aufgaben des künstlerischen Beirates sind die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Entscheidungsfindung in wichtigen Fragen und bei der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Zustimmung in den in § 8 Absatz 8 genannten Angelegenheiten.  
Der künstlerische Beirat setzt sich aus fünf Personen zusammen und besteht nach Möglichkeit aus Musikern. Die Mitglieder des künstlerischen Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen.

2. Die Sitzung des künstlerischen Beirates wird vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, den künstlerischen Beirat zu hören, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des künstlerischen Beirates schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
3. Die Mitglieder des künstlerischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 angehört.
4. Die Mitglieder des künstlerischen Beirates üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
5. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.
6. Der künstlerische Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
7. Der künstlerische Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der künstlerische Beirat tagt mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand.
  - (a) Einladungen zu einer Sitzung des künstlerischen Beirates haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
  - (b) Beschlüsse des künstlerischen Beirates sind wirksam, sofern ihnen die Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder des künstlerischen Beirates zustimmt.
  - (c) Der Vorsitzende des Vorstands berichtet den Mitgliedern des künstlerischen Beirates in deren Sitzung über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins.

## § 10 Arbeitsgruppen und Beauftragte

1. Zur Erledigung zeitlich begrenzter, besonderer Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet und Beauftragte bestellt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und ist zuständig für:
  - (a) die Satzungsänderungen
  - (b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - (c) die Wahl der Beisitzer
  - (d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
  - (e) die Wahl der Mitglieder des künstlerischen Beirates
  - (f) die Beitragsfestsetzung
  - (g) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands
  - (h) die Ausschließung eines Mitglieds
  - (i) die Auflösung des Vereins
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese sollte bis spätestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Über dringende Satzungsänderungen kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Zur ordentlichen

Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Wahlen werden ausschließlich schriftlich und geheim durchgeführt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine qualifizierte Mehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds oder eine Satzungsänderung ist.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 12 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

## § 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung durch 3/4-Mehrheit Beschluss gefasst werden.

## § 14 Liquidatoren

1. Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes nach § 26 BGB die Liquidatoren (1. und 2. Liquidator). § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Scheidet ein Liquidator oder beide Liquidatoren aus, so werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein bzw. zwei neue Liquidatoren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 15 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

## Unterzeichnung

Von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Augsburg, den 16.02.2017